

INHALT

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel <p>Juristische und rechtspolitische Informationen über die USA jetzt verfügbar!</p> <p>DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Bericht über wichtige Ereignisse und Entwicklungen auf dem Informationsmarkt 1993/1994 <p>WTO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die WTO und der Handel mit audiovisuellen Dienstleistungen – Implikationen für den europäischen Film <p>EUROPARAT</p> <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung des Generalsekretärs zum europäischen Film des 21. Jahrhunderts <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission öffnet Kabelfernsehnetze für liberalisierte Telekommunikationsdienste <p>LÄNDER</p> <p>5</p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bulgarien: Verfassungsgerichtsurteil über das Statut des staatlichen Rundfunks <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bulgarien: Verfassungsgericht bestätigt Recht der Rundfunkjournalisten Kommentare zu Parteien und Kandidaten während Wahlkampagnen abzugeben • Deutschland: Beschluß des Verwaltungsgerichtes Berlin zur Finanzierung von Journalistenreisen durch staatliche Organe 	<p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 17. Mai 1995 zur Preisbindung von CD-ROM • Frankreich: TF1, Antenne 2 und SNEP wegen Nichtbeachtung der Vereinbarungen über das „Playback“ im Fernsehen verurteilt <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Unlauterer Wettbewerb und schädigende Tätigkeit hinsichtlich einer von Antenne 2 ausgestrahlten Sendung • Vereinigtes Königreich: Gerichte bestätigen, daß Beschwerdeführer bei der Broadcasting Complaints Commission ein direktes Interesse an dem betreffenden Programm haben müssen <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tschechische Republik: Neues Gesetz zur Regelung der Werbung in den Massenmedien <p>9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dänemark: Neues Urheberrechtsgesetz • Russische Föderation: Regelungen über den Wahlkampf in staatlichen Massenmedien <p>10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanien: Gesetzentwurf über die Kabeltelekommunikation • Ukraine: Gesetzesentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: Satellitenfernsehkanal „für Erwachsene“ von der ITC offiziell verworfen <p>11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweden: Entscheidungen der schwedischen Rundfunkkommission über TV3 und Femman 	<ul style="list-style-type: none"> • Ukraine/Georgien: Abschlußbericht des Tacis-Projektes „Freie Presse im demokratischen Staat“ • Niederlande: Medienbehörde schlägt Aktion gegen RTL vor <p>12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Eckpunktepapier der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten zu DVB <p>NEUIGKEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Studie über Gewalt im Fernsehen <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • WIPO: Zusammenfassung der Septemborgespräche über ein mögliches Berner Protokoll und ein mögliches neues Instrument • Deutschland: Regierungschefs einigen sich über Neuregelung der Medienkonzentrationskontrolle <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: ITC vergibt Lizenz für Channel 5 • Vereinigtes Königreich: Aufsichtsbehörde veröffentlicht Antwort auf Pläne der Regierung für das digitale terrestrische Fernsehen • Vereinigtes Königreich: BBC antwortet auf Vorschläge der Regierung für den digitalen terrestrischen Rundfunk • Empfehlungen zur audiovisuellen Piraterie bei digitalen Videoausstrahlungen <p>15</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Informelle Besprechung CSA / Sendunternehmen zur Berichterstattung über terroristische Akte • Frankreich: CSA schlägt eine Änderung der Regeln für die Präsidentschaftswahlen vor <p>16</p> <p>Kalender - Veröffentlichungen</p>
--	--	--



LEITARTIKEL

Juristische und rechtspolitische Informationen über die USA jetzt verfügbar !

Diese zehnte IRIS-Ausgabe ist zugleich die letzte des Jahres 1995. Im nächsten Monat erscheint eine Sonderausgabe mit einem informativen Überblick über die großen rechtlichen und rechtspolitischen Entwicklungen des Jahres 1995, die für den audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Unter anderem sind folgende Themen geplant:

- Liberalisierung der Kabelsysteme
- Urheberrecht und elektronischer Superhighway
- „Fernsehen ohne Grenzen“ – der Vorschlag der Kommission zur Neufassung der derzeitigen Richtlinie; beim Gerichtshof anhängige Fälle zu dieser Richtlinie
- Urheberrechtsentwicklungen nach europäischem Recht
- Synchronisation und Untertitelung nach der EWG-Urheberrechtsrichtlinie
- Konzentration des Medieneigentums
- Die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen für den Satellitenrundfunk und der rechtliche Rahmen für das digitale Fernsehen
- Aktuelles Medien- und Urheberrecht in Mittel- und Osteuropa
- Entwicklungen des Jahres 1995 in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Europäischen Kommission für Menschenrechte zu Artikel 10
- Der Europarat und die Medien 1995

IRIS-Abonnenten erhalten diese Sonderausgabe kostenlos.

Mit der vorliegenden Ausgabe begrüßen wir das *Communications Media Center at the New York Law School* als Mitglied der IRIS-Redaktion. Das *Communications Media Center* ist zugleich auch zur Partnerorganisation der Informationsstelle im Informationsbereich Recht geworden. Ermöglicht wurde dies durch die Unterstützung der *Minet Global Media Services*. *Global Media Services*, die zur *Minet Group* gehören, sind auf die Vermittlung von Versicherungen und auf Risikoberatungen für die Medien- und Telekommunikationsindustrie spezialisiert.

Von jetzt an wird IRIS seine Abonnenten also mit aktuellen Informationen über wichtige rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor in den USA versorgen, die auch für die europäische audiovisuelle Wirtschaft von Bedeutung sein können.

Außerdem ist es nun möglich geworden, Fragen zur Rechtslage und Politik der USA im Zusammenhang mit dem audiovisuellen Bereich an den Auskunftsservice der Informationsstelle zu richten.

Im Jahr 1996 wird sich IRIS weiterentwickeln als europäische Referenzpublikation für Juristen, Consultants, Manager, Produzenten, Investoren und für alle anderen mit speziellem Interesse an rechtlichen Fragen, die den europäischen audiovisuellen Sektor betreffen.

Die nächste reguläre Ausgabe erscheint Ende Januar 1996.

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Helene Hillerström, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität von Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* in New York • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Bernhard Gemmel, Saarbrücken (Deutschland) – David Goldberg, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Jaap Haeck, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität von Amsterdam – Théo Hassler, Lienhard Petitot RA in Straßburg (Frankreich) – Stefanie Junker, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Volker Kreutzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Louis Edmond Pettiti, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (Frankreich) – Dolores Fenollosa, Bufete Mullerat y Roca RA, Barcelona (Spanien) – Christophe Poirer, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Prof. Tony Prosser, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Pertti Saloranta, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Jeroen Schokkenbroek, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Christoph Selzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Hanne Sønderby - Kulturministerium (Dänemarken) – Radomir Tscholakov, Rechtsabteilung des Bulgarischen Nationalfernsehens (BNF) – Jürgen Westhoff, Europäische Kommission (GD XIII) in Luxembourg – Lindsay Youngs, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich).



Dokumentation: Edwige Sguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Peter Feltham – Sonya Folca – Brigitte Graf – Graham Holdup – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter – John Hunter – Peter Nitsch – Christophe Poirer • **Abonnentenservice:** Anne Boyer • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnements an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail über Internet: 100347.1461@CompuServe.COM, E-mail über CompuServe: 100347.1461 • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) • Abonnements, die im Laufe eines Kalenderjahres bestellt werden, berechnen wir im Verhältnis der noch auszufordernden Ausgaben in dem Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Atelier Point à la Ligne • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1995, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Europäische Kommission: Bericht über wichtige Ereignisse und Entwicklungen auf dem Informationsmarkt 1993/1994

Die Kommission hat den 5. Jahresbericht über wichtige Ereignisse und Entwicklungen auf dem Informationsmarkt angenommen und ihn dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt.

Der Bericht wurde im Rahmen des Programms IMPACT (Information Market Policy Actions) verfaßt. Dieses Programm wird von der Generaldirektion XIII Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse durchgeführt, die in den Zuständigkeitsbereich von Kommissar Martin Bangemann fällt.

Der Bericht befaßt sich mit einer Vielzahl von Fragen und Markt Bereichen und berücksichtigt den erweiterten Kontext, in dem die Informationsdienstindustrie heute operiert.

Herauszustellen sind folgende Erkenntnisse:

- Die Europäische Union bemüht sich, ihren Rückstand gegenüber den USA und Japan bei der Einführung digitaler Technologien mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen aufzuholen, die zurückgehen auf das Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, den Bangemann-Bericht und den Aktionsplan für Europas Weg in die Informationsgesellschaft.

- Die Konvergenz der Technologien und Märkte hat zu einer Neuorientierung der Informations- und Kommunikationsindustrie und der Medien- und der Informationsdienstindustrie geführt. Die beiden Industriezweige rücken enger zusammen, um die neuen Marktchancen zu nutzen, die sich ihnen durch das Entstehen der Informationsgesellschaft eröffnen. Es hat eine Welle von Fusionen und Übernahmen gegeben, und die Zahl der strategischen Allianzen und Partnerschaften nimmt laufend zu.

- Da in zunehmendem Maße eine sehr leistungsfähige Infrastruktur zur Verfügung steht, muß ein Massenmarkt für Informationsprodukte und -dienste geschaffen werden, um die vorhandenen Möglichkeiten wirtschaftlich zu nutzen. Damit wächst die Bedeutung der Medien- und Informationsdienstindustrie, die Informationsinhalte in gedruckter und elektronischer Form bereitstellt oder Filme, Videos, Hörfunk- und Fernsehprogramme produziert.

- Die Informationsgesellschaft stellt hohe Erwartungen an die Medien- und Informationsdienstindustrie. Sie muß ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, in die Entwicklung innovativer Informationsprodukte und -dienste zu investieren. Von diesen Investitionen wird es abhängen, ob die europäischen Anbieter von Informationsinhalten gegen ihre amerikanischen und japanischen Konkurrenten bestehen und so erfolgreich sein können wie die Anbieter von Informations- und Kommunikationstechnologien. Allerdings besteht immer noch Unsicherheit über das künftige Verbraucherverhalten und das Niveau der Nachfrage nach elektronischen Informationsdiensten.

- Die Informationsdienstindustrie ist gekennzeichnet durch hohe Wertschöpfung und hohes Wachstumspotential, doch der europäische Markt ist weiterhin zersplittert, wenn auch einige Fortschritte bei der Beseitigung von Handelshemmnissen erzielt worden sind.

- Die nationale und die europäische Politik ist gefordert, um die dauerhafte Verfügbarkeit vielfältiger, multikultureller Informationsinhalte zu garantieren und um die Wettbewerbsfähigkeit kleiner europäischer Unternehmen zu stärken.

Programm IMPACT (EG-Programm, zur Schaffung eines Marktes für Informationsdienste). «Die wichtigsten Ereignisse und Entwicklungen auf dem Informationsmarkt in den Jahren 1993-1994». Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß. Luxemburg, Oktober 1995. Der vollständige Bericht kann angefordert werden bei: Information Market Observatory (IMO), GD XIII/E/1, Jean-Monnet-Gebäude, Büro B4/20, L-2920 Luxemburg, Tel. (352) 4301 33721, Fax (352) 4301 33190.

WTO

Die WTO und der Handel mit audiovisuellen Dienstleistungen – Implikationen für den europäischen Film

Mario A. Kakabadse, Rechtsanwalt beim WTO-Sekretariat, hat für das vom Europäischen Parlament, vom Europarat und von der Europäischen Kommission am 12.-13. Oktober 1995 in Straßburg veranstaltete Kolloquium „Towards the European Cinema of the 21st Century“ ein Hintergrundpapier vorgelegt. Das Papier beschäftigt sich mit der Frage, wie sich die Regeln und Liberalisierungsverpflichtungen, die in den Handelsgesprächen der Uruguay-Runde (1986-1993) ausgehandelt wurden, auf den audiovisuellen Sektor im allgemeinen und auf den europäischen Film im besonderen auswirken. Außerdem wird in dem Papier geschildert, wie Filmproduktionen vor der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT behandelt wurden und was sich seit dem Ende der Uruguay-Runde und der Gründung und dem Inkrafttreten der Welthandelsorganisation WTO ereignet hat, die das neue institutionelle Umfeld für Handelsfragen im Zusammenhang mit dem Film und anderen audiovisuellen Dienstleistungen darstellt.

Die WTO und der Handel mit audiovisuellen Dienstleistungen: Implikationen für den europäischen Film. Hintergrundpapier für das vom Europäischen Parlament, vom Europarat und von der Europäischen Kommission am 12.-13. Oktober 1995 in Straßburg veranstaltete Kolloquium „Towards the European Cinema of the 21st Century“; Dr. Mario A. Kakabadse, Rechtsanwalt, WTO-Sekretariat, Genf. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

Europarat

Erklärung des Generalsekretärs zum europäischen Film des 21. Jahrhunderts

Bei der Eröffnungssitzung des Kolloquiums „Towards the European Cinema of the 21st Century“ gab der Generalsekretär des Europarats, Daniel Tarschys, eine Erklärung zu den Aussichten für gesamteuropäische Maßnahmen im Filmbereich ab. Tarschys erklärte, Europa müsse zunehmend mit der Tatsache zurechtkommen, daß die Kinos und das Fernsehen in Europa weitgehend von außereuropäischen Filmen eingenommen würden. Die Regeln des internationalen Filmmarktes hätten insbesondere die Filmindustrie der 13 mittel- und osteuropäischen Länder gefährdet, die dem Europarat seit 1989 beigetreten seien. Tarschys sagte, es reiche nicht aus, reine Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die wichtige Filmproduktion dieser Länder zu erhalten.

Die konzertierte Aktion der Filmindustrie in ganz Europa sei vom Europarat durch eine Vielzahl von Ansätzen und Instrumenten unterstützt worden. Tarschys erklärte, für den Europarat werde die Filmindustrie Mittel- und Osteuropas auch weiterhin Priorität haben. Zur Stärkung der Filmindustrie dieser Länder erwäge man, so Tarschys, die Suche nach neuen Finanzquellen (insbesondere über ein System von Bankgarantien als Investitionsanreiz) und die Ausweitung gesamteuropäischer Programme.

Europarat: Erklärung von Daniel Tarschys bei der Eröffnungssitzung des Kolloquiums „Towards the European Cinema of the 21st Century“ (12.-13. Oktober 1995), Straßburg, 12. Oktober 1995. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

Europäische Union

Europäische Kommission öffnet Kabelfernsehnetze für liberalisierte Telekommunikationsdienste

Auf Initiative der Kommissare van Miert und Bangemann hat die Kommission am 11. Oktober 1995 eine Richtlinie verabschiedet, die die Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen in der gesamten Europäischen Union für die Übertragung aller liberalisierten Telekommunikationsdienste aufhebt. Ziel ist insbesondere, bis zum 1. Januar 1996 die Übertragung neuer Multimedia-Telekommunikationsdienste in Kabelnetzen in der gesamten Union zuzulassen. In vielen Mitgliedstaaten beschränken bestehende nationale Regelungen die Nutzung von Kabelfernsehnetzen noch immer auf einfache Fernsehausstrahlungsdienste in einer Richtung. Diese Einschränkungen hindern die Kabelfernsehbetreiber also effektiv daran, die Übertragung oder Bereitstellung von neuen vermittelten (d.h. interaktiven) Multimedia-Diensten anzubieten. Das Hauptziel der Kommission lautet, diese Einschränkungen aufzuheben, um die Investitionen anzukurbeln und Pilotprojekte und neue Initiativen in diesem Bereich zu fördern. Beispiele für solche neuen Dienste sind etwa Teleshopping- und Teletransaktionspakete, interaktive Spiel- und Bildungsdienste und Online-Datenbanken mit detailreichen bzw. bewegten Bildern.

Die Aufhebung der Einschränkungen für die Nutzung der Kabelnetze dürfte allen Anbietern von Telekommunikationsdiensten alternative Möglichkeiten bringen, vermittelten Zugang zu den Endkunden zu bekommen (anstatt sich allein auf den Monopol-Telekommunikationsbetreiber zu stützen), so daß eine Kostensenkung möglich ist.

Wie die im Oktober 1994 verabschiedete Satellitenrichtlinie bringt auch die Kabelrichtlinie eine Änderung der Richtlinie über Telekommunikationsdienste von 1990 (90/388) mit sich. Die Änderung läßt den Diensteanbietern die Wahl, ob sie ihre Dienste über Kabelfernsehnetze anbieten. Das Recht der Mitgliedstaaten, Monopole für die Bereitstellung der öffentlichen Sprachtelefonie bis 1998 beizubehalten, bleibt hiervon jedoch unberührt.

Bei der Beratung des Entwurfs schlugen das Europäische Parlament und andere interessierte Parteien vor, den Geltungsbereich der Richtlinie auf die Bereitstellung von Kabelfernsehnetzen durch Telekommunikationsbetreiber auszuweiten. Diese Idee beruht auf der „Symmetrie“ der Liberalisierung: Wenn Kabelbetreiber in den Markt für Telekommunikationsdienste vordringen dürfen, soll es den Telekommunikationsanbietern auch gestattet sein, in den Markt für Fernsehausstrahlungen einzutreten. Aus rechtlichen Gründen war es jedoch nicht möglich, das Thema der „Symmetrie“ in dieser Richtlinie aufzugreifen.

Artikel 1 der Kabelfernsehrichtlinie hebt die Einschränkungen bei der Nutzung der Übertragungskapazität von Kabelfernsehnetzen für alle Telekommunikationsdienste außer der öffentlichen Sprachtelefonie vom 1. Januar 1996 an auf. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Datenkommunikation, Unternehmensnetze und Multimedia-Dienste. Der Artikel gewährleistet auch, daß es Kabelfernsehnetzen gestattet ist, (a) Verbindungen zum nationalen öffentlichen Telekommunikationsnetz und (b) Direktverbindungen untereinander herzustellen (soweit dies im Rahmen ihres Sendegeschäfts bereits möglich ist).

Artikel 2 der Richtlinie behandelt die Situation in einigen Mitgliedstaaten, in denen der Telekommunikationsbetreiber auch Eigentümer von Kabelfernsehgeseilschaften ist. Die Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, für buchhalterische Transparenz und für eine Trennung des Rechnungswesens zwischen den beiden Geschäftstätigkeiten zu sorgen, sobald im Telekommunikationsmarkt ein Umsatz von 50 Mio. ECU erreicht wird. Die Kommission will bis zum 1. Januar 1998 überprüfen, ob ein getrenntes Rechnungswesen ausreicht, um mißbräuchliche Praktiken zu verhindern.

Richtlinie 95/51/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste, Abl. EG 26.10.95, Nr. L 256: 49-54. In englischer französischer und deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.



Länder

RECHTSPRECHUNG

BULGARIEN: Verfassungsgerichtsurteil über das Statut des staatlichen Rundfunks

Das bulgarische Verfassungsgericht hat am 19. September 1995 eine längst fällige Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des vorübergehenden Statuts des Bulgarischen Nationalfernsehens (BNF) und Nationalradios (BNR) getroffen. Dieses Statut stellt die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des staatlichen Rundfunks dar.

Der beanstandete Beschluß war Ergebnis einer Übereinkunft der in der konstitutiven Großen Volksversammlung (GVV) 1990-91 vertretenen politischen Kräfte über die Gewährleistung eines friedlichen Übergangs zur demokratischen Gesellschaft. Hauptgedanke war es, den Rundfunk aus dem Bereich der (sozialistisch dominierten) Exekutive herauszureißen und ihn dem Parlament als höchstem Repräsentativorgan zu unterstellen. In einem Sonderteil dieser Übereinkunft, die den Problemen des Fernsehens und des Radios gewidmet ist, wurde die Vereinbarung getroffen, daß die GVV erst ein vorübergehendes Statut für ihre Tätigkeit verabschiedet und schnell danach ein Rundfunkgesetz.

Der am 22.12.1990 verabschiedete Beschluß über die Annahme der Grundprinzipien eines vorübergehenden Statuts des BNF und des BNR hatte das Ziel, ein Mindestmaß an Programmanforderungen im Sinne von Pluralismus und Überparteilichkeit festzusetzen; ausgiebig reglementiert wurden die Fragen der Aufsicht über die staatlichen Rundfunkanstalten. Diese wurde an den ständigen parlamentarischen Rundfunkausschuß delegiert, der mit weitreichenden Kompetenzen in bezug auf die Bewilligung von Struktur und Statut, Begutachtung der Programmschemata, Entscheidungen in Fragen der Personalpolitik, bis hin zur Verwaltung der Haushaltsmittel beider Anstalten ausgestattet wurde. Ein Rundfunkgesetz ist jedoch noch nicht verabschiedet worden. Die „vorübergehende“ Reglementierung dieser Materie dauert bis heute an.

Das Verfassungsverfahren wurde auf Antrag des Generalstaatsanwalts eingeleitet. Im Antrag wurde behauptet, das vorübergehende Statut verletze eine Reihe von Verfassungsnormen, insbesondere die des Art. 40 Abs.1 (Medienfreiheit und Zensurverbot). Verletzt sei auch das Prinzip der Gewaltentrennung, weil laut Statut Vertreter der Legislative und der Exekutive ein Recht auf freien Zugang zum Rundfunk hätten, die Judikative jedoch nicht. Das Verfassungsgericht hat in der Entscheidung Nr. 16 der Beschwerde in ihren wesentlichen Teilen stattgegeben. So hat das Gericht befunden, daß die Norm des Art. 40 Abs. 1 der Verfassung es den Staatsorganen verbiete, sich in die Tätigkeit der Massenmedien einzumischen. Obwohl staatlich sind BNF und BNR laut Gericht keine Exekutivorgane, so daß die Kompetenz des Parlaments und seiner Ausschüsse, parlamentarische Kontrolle über die Exekutive auszuüben, sich auf diese Anstalten nicht erstrecke. Daneben sei die Bewilligung von Strukturen und Statuten par excellence eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit, die keineswegs von parlamentarischen Ausschüssen oder vom Parlament selbst wahrgenommen werden dürfe. In der Kompetenz des parlamentarischen Rundfunkausschusses, über Personalfragen im Rundfunk zu entscheiden, sieht das Verfassungsgericht die Gefahr einer Einflußnahme auf die Rundfunktätigkeit. Auch das Recht des Ausschusses, sich die Generaldirektoren „regelmäßig anzuhören“, befindet das Verfassungsgericht angesichts des Prinzips der Medienfreiheit für „unzumutbar“ und verfassungswidrig. Die Befugnis des Ausschusses über die Verwaltung von Haushaltsmitteln beider Anstalten zu entscheiden wurde gestrichen; ebenso das Recht des Ausschusses „Meinungen über die Programmschemata zu äußern“, durch das die parlamentarische Mehrheit die Rundfunkprogramme beeinflussen könne.

In bezug auf das Letztere hat das Verfassungsgericht befunden, daß durch die Rundfunkprogramme Grundrechte ausgeübt würden, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und das passive und aktive Informationsrecht der Bürger. Diese Auffassung ist ein Novum in der bulgarischen Rechtsdoktrin; das Verfassungsgericht hat seine Gedanken in diese Richtung jedoch nicht weiter entwickelt.

Weiter vertritt das Verfassungsgericht die Auffassung, daß es angesichts des Prinzips der Gewaltentrennung verfassungswidrig sei, der Judikative einen Zugang zum Rundfunk zu verweigern und einen solchen Vertretern der Legislative und Exekutive vorzubehalten. In diesem Punkt hat das Gericht die Meinungen nicht berücksichtigt, die auf die prinzipielle Verfassungswidrigkeit der Gewährung eines solchen Zugangs für die Vertreter der Staatsgewalten hingewiesen haben. Als Begründung für seine Entscheidung hat sich das Gericht auf die passive Informationsfreiheit der Bürger berufen; die vom Bulgarischen Nationalfernsehen in seiner schriftlichen Stellungnahme gestellte Frage, ob ein solcher Zugang für die Repräsentanten des Staates nicht mit dem Prinzip der Freiheit der Meinungsäußerung in Zusammenhang mit dem Privilegienverbot kollidiere, hat das Gericht unbeantwortet gelassen. Für die endgültige Klärung dieses Problems hat es auf das künftige Rundfunkgesetz verwiesen.

Infolge der Entscheidung ist dem Parlament lediglich das Recht geblieben die Generaldirektoren beider Anstalten zu ernennen und zu entlassen sowie ihren Jahreshaushalt zu verabschieden. In allen anderen Fragen sind BNF und BNR nun unabhängig. Damit ist allerdings eine große normative Lücke eröffnet worden, die schnell zu schließen wäre.

Entscheidung Nr. 16 in der Verfassungssache Nr. 19/1995 des bulgarischen Verfassungsgerichts vom 19.09.1995. In bulgarischer, englischer und deutscher Sprache über die Informationstelle erhältlich.

(Radomir Tscholakov,
Rechtsabteilung des Bulgarischen Nationalfernsehens - BNF)

BULGARIEN: Verfassungsgericht bestätigt Recht der Rundfunkjournalisten Kommentare zu Parteien und Kandidaten während Wahlkampagnen abzugeben

Das Verbot der Abgabe von Stellungnahmen und Kommentaren durch Journalisten und Moderatoren im staatlichen Rundfunk während der Wahlkampfperiode in bezug auf politische Parteien und einzelne Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, ist verfassungswidrig. Dies hat das bulgarische Verfassungsgericht in der Entscheidung Nr. 15 vom 13.09.1995 beschlossen. Gegenstand des Verfahrens war Art. 62 Abs.1 des bulgarischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), der den Wahlkampfberichterstattem untersagte, mit eigenen Äußerungen Stellung zu Parteien und einzelnen Bewerbern zu beziehen und sie kritisch zu kommentieren.

Auf Antrag von 52 Volksabgeordneten, Vertretern der parlamentarischen Opposition und des Staatspräsidenten, sollte die Verfassungsmäßigkeit der zitierten Norm überprüft werden. Für die Kontrolle dieser Norm hat das Verfassungsgericht die Bestimmung des Art. 39 Abs. 1 der Verfassung (Freiheit der Meinungsäußerung) herangezogen. Gemäß dieser Verfassungsnorm hat jedermann das Recht seine Meinung zu äußern und zu verbreiten. Die im Abs. 2 desselben Artikels vorgesehenen Schranken dieses Rechts seien, laut Gericht, abschließend aufgezählt. Damit dürften in einfachen Gesetzen keine weiteren Schranken der Meinungsäußerungsfreiheit festgelegt werden. Der beanstandete Artikel des KWG widerspreche auch dem Art. 40 Abs. 1 der Verfassung (Pressefreiheit und Zensurverbot), weil die Schranken, die mit Art. 62 Abs. 1 KWG eingeführt worden seien, in der Tat eine Form von Zensur über die Medien darstellten. Auch Art. 41 Abs. 1 der Verfassung, der den bulgarischen Bürgern das aktive und passive Informationsrecht garantiere, sei verletzt. Dies sei ein imperatives Recht, das durch Gesetz auf keinerlei Weise beschränkt werden dürfe.

Die Freiheit der Journalisten, die in den nationalen und regionalen Massenmedien arbeiten, ist nach der Meinung des Verfassungsgerichts die beste Voraussetzung dafür, daß sich die Öffentlichkeit in den Wahlplattformen und Ideen der unterschiedlichen politischen Parteien orientiert und sie kennenlernt.

In diesem Zusammenhang fügt das Verfassungsgericht hinzu: „Ohne die Rede- und die Pressefreiheit erlischt die Möglichkeit für freie Wahlen, weil ja das Recht jedes bulgarischen Bürgers, über alle Probleme in bezug auf die Wahlen informiert zu werden, durch das Verbot in Art. 62 Abs. 1 KWG ernsthaft beeinträchtigt wird. Noch mehr: die Journalisten in den nationalen und regionalen staatlichen Medien sind Personen, die schöpferisch arbeiten; sie sind keine Registratoren von Entscheidungen und Fakten des gesellschaftlichen Lebens. Es ihnen zu verbieten, Stellung zu den gesellschaftlichen Problemen zu nehmen, wäre unzulässig. Diese Einschränkung widerspricht auch den ureigenen Interessen der Wähler, weil sie ihre Rechte verletzt, die in der Verfassung gewährt sind.“

In Art. 62 Abs. 2 KWG sieht das Verfassungsgericht auch eine Verletzung von Art. 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verfassung Bestandteil des innerstaatlichen Rechts sind und Vorrang vor ihnen widersprechenden Normen haben. Nach Auffassung des bulgarischen Verfassungsgerichts sind die zitierten Normen des internationalen Rechts eben in diesem Sinne zu interpretieren.

Verfassungsgerichtsurteil Nr. 15 vom 13.09.1995 in der Verfassungssache Nr. 21/1995. In bulgarischer und deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Radomir Tscholakov,
Rechtsabteilung des Bulgarischen Nationalfernsehens- BNF)

DEUTSCHLAND: Beschluß des Verwaltungsgerichtes Berlin zur Finanzierung von Journalistenreisen durch staatliche Organe

Eine unmittlere oder mittelbare Finanzierung von Journalistenreisen durch staatliche Stellen stellt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Berlin eine unzulässige Pressesubvention dar.

Anlaß der Entscheidung war eine Reise des Regierenden Bürgermeisters von Berlin nach Peking. Hierbei wurde Journalisten verschiedener Tageszeitungen eine begrenzte Anzahl von Flugplätzen zur Verfügung gestellt. Da die Anzahl der Bewerber das Kontingent überschritt, wurde eine Auswahl getroffen. Die Kosten für Flug und Unterbringung - jedenfalls für einen Teil der Journalisten - wurden übernommen.

Die Klägerin, eine Tageszeitung, deren Journalisten nicht zu diesem Kreis gehörten, wehrte sich gegen dieses Vorgehen. Ihrer Auffassung nach ist es rechtswidrig, wenn staatliche Stellen Medienvertretern Reise- und Unterbringungskosten erstatten oder Medienvertreter auswählen, deren Kosten von Dritten erstattet werden. Dieser Auffassung schloß sich das Gericht an. Aufgrund der besonderen Fallkonstellation hatte das Gericht die Frage zwar nicht durch Urteil zu entscheiden, mußte sich aber in einem Beschluß mit der Frage beschäftigen, wie ein solches Urteil vermutlich ausgefallen wäre. Dabei gelangte es zu dem Schluß, daß die praktizierte staatliche Finanzierung von Journalistenreisen rechtswidrig ist. Mit ihr werde sowohl gegen die staatliche Neutralitätspflicht als auch gegen das Gebot der Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb verstoßen. Beide Elemente leitete das Gericht dabei aus dem Grundrecht der Pressefreiheit ab. Die staatliche Neutralitätspflicht sei verletzt, weil sich die Finanzierung der Reisen als eine Subventionierung der betreffenden Presseorgane darstelle. Eine solche Subventionierung sei aber allenfalls auf Grund eines Gesetzes möglich, das die Voraussetzungen der Förderung so genau beschreibe, daß der Exekutive bei der Durchführung der Förderung kein eigener Entscheidungsraum bleibe. Ein solches Gesetz liege aber offensichtlich nicht vor. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Presseorgane sei dadurch verletzt, daß, zumindest bei publikationsträchtigen Reisen, nicht die Kosten aller interessierten Presseorgane übernommen werden könnten. Damit werde eine Situation geschaffen, in der es zu ungleichem Zugang zu Informationsquellen kommen könne. Einem Teil der Presse werde die Berichterstattung vor Ort ermöglicht, während ein anderer Teil auf Sekundärquellen angewiesen sei. Dies sei insbesondere auch deshalb nicht hinnehmbar, weil eine solche Förderung der Presse in keiner Weise geboten erscheine. Der Staat genüge seinen Verpflichtungen gegenüber der Presse, wenn er über Reisen durch staatliche Stellen in der Regel durch den Pressesprecher informiere. Darüber hinaus obliege es jedem Presseorgan selbst, seine Aufgaben zu erfüllen.

Beschluß des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 28. September 1995, VG 27 A 72.95. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich

(Volker Kreutzer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



DEUTSCHLAND: Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 17. Mai 1995 zur Preisbindung von CD-ROM

Der Kartellsenat des Kammergerichts Berlin hat am 17. Mai 1995 den Beschluß des Bundeskartellamtes vom 25. Mai 1994 bestätigt, in dem einer juristischen Fachbuchhandlung die Durchführung von Preisbindungsverträgen für CD-ROM-Erzeugnisse untersagt wurde.

Gegenstand des Verfahrens war, daß eine juristische Fachbuchhandlung ihre Fachzeitschriften, neben der weiterhin erscheinenden gedruckten Ausgabe, in Volltext auch auf CD-ROM veröffentlichte und diese, ebenso wie die gedruckten Werke, einer Preisbindung unterziehen wollte.

Die CD-ROM-Editionen ermöglichen es, durch Eingabe von Suchdeterminatoren bestimmte Texte gezielt aufzufinden. Die gefundenen Dokumente können einzeln oder in Form einer Kurzübersicht aufgerufen und nach verschiedenen Kriterien sortiert werden, ebenso lassen sich alle gefundenen Dokumente ausdrucken.

Der Absatz der CD-ROM-Edition läuft sowohl über den Buchhandel als auch über den EDV-Handel.

Das Bundeskartellamt hat der juristischen Fachbuchhandlung die Durchführung ihrer Preisbindungsverträge untersagt. Diese Verträge verstößen gegen § 15 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und seien nichtig. Die Freistellungsnorm des § 16 GWB greife nicht ein, da die streitgegenständlichen CD-ROM keine "Verlagserzeugnisse" im Sinne dieser Vorschrift seien.

Es handele sich bei ihnen nicht um Bücher oder traditionell buchnahe Erzeugnisse, sondern um eigenständige, andersgeartete Produkte, die weiterreichende Nutzungsmöglichkeiten als herkömmliche Druckerzeugnisse böten. Die Anwendungsschwerpunkte der CD-ROM lägen in der Bereitstellung von umfangreichen Datenbanken und Referenzwerken zur Abfrage auf Personal-Computern. Bei § 16 GWB handele es sich nicht um eine Blankettvorschrift, die an den Begriff des Buchhandels so anknüpfe, wie ihn der Buchhandel jeweils selbst inhaltlich bestimme.

Die CD-ROM stehe nach ihrem Gesamterscheinungsbild dem Buch als Inbegriff des Verlagserzeugnisses im Sinne des § 16 GWB nicht so nahe, daß eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift als gleichermaßen preisbindungsfähige Buchsubstitute erforderlich sei, da andernfalls das grundgesetzliche Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Grundgesetz) verletzt wäre. Nach Herstellungsweise, Inhalt, Nutzungsmöglichkeit und Vertriebsmethode als den insgesamt prägenden Merkmalen weise die CD-ROM keine solche Ähnlichkeit mit dem Buch auf, daß eine Gleichsetzung geboten sei.

Die Besonderheiten der CD-ROM hätten zu eigenständigen, für den Buchhandel untypischen, Vertriebsgestaltungen geführt. Der Vertrieb von CD-ROM ziele anders als beim Druckerzeugnis nicht darauf, dem Käufer das Eigentum und damit die uneingeschränkte Sachherrschaft zu verschaffen. Das CD-ROM-Geschäft sei, als auf den fortlaufenden Bezug angelegte Verbindung (turnusmäßige Lieferung, sog. Updates), durch besondere Pflichten und Beschränkungen für den Abnehmer gekennzeichnet. Der Abnehmer erlange eine Nutzungsbefugnis, die den Einsatz der CD-ROM an einem einzelnen Bildschirmarbeitsplatz gestatte. Eine Nutzung an mehreren Bildschirmarbeitsplätzen sei nur bei einer zusätzlichen Netzwerklizenz erlaubt. Erhalte der Abnehmer eine aktualisierte Version, so habe er das überholte Stück zurückzugeben.

Neben diesen Abweichungen lägen insbesondere inhaltliche Besonderheiten der CD-ROM gegenüber den klassischen Druckerzeugnissen vor. Die CD-ROM sei geeignet, multimediale Inhalte zu vermitteln. Sie könne nicht nur Schriftwerk, sondern auch bewegte Bilder und akustische Ereignisse wiedergeben. Selbst wenn die CD-ROM ausschließlich Text wiedergebe, sei ihr Gebrauchswert als Nachschlagewerk im Vergleich zu herkömmlichen Printmedien insoweit gesteigert, daß sie als ein qualitativ andersartiges Erzeugnis einzustufen sei. Ebenso sei das Hilfsargument abzulehnen, die CD-ROM habe ein Recht auf das Preisbindungsprivileg als aus Text und Abfrage-Software zusammengesetztes Kombinationsprodukt mit Übergewicht des preisbindungsfähigen Textteils.

Die CD-ROM seien keine Kombinationsprodukte, dies liefe auf eine unnatürliche Spaltung hinaus. Sie seien eine mediale Einheit von gespeicherten Daten und Erschließungs-Software und somit ein geschlossenes Ganzes von dadurch erleichterter Praktikabilität.

Urteil des Kartellsenates des Kammergerichts Berlin vom 17. Mai 1995, Kart 14/ 94, 32 S. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Stefanie Junker,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

FRANKREICH: TF1, Antenne 2 und SNEP wegen Nichtbeachtung der Vereinbarungen über das „Playback“ im Fernsehen verurteilt

Gemäß einer 1975 geschlossenen Vereinbarung erhielt der *Syndicat National de l'Édition Phonographique* (SNEP) vom *Syndicat National des Artistes Musiciens* (SNAM) und vom *Syndicat des Artistes Musiciens de la Région Parisienne* (SAMUP) den Auftrag, mit den Fernsehanstalten allgemeine Verträge über die Verwendung von Phonogrammen in Rundfunk und Fernsehen zu schließen. Einige dieser Vereinbarungen bezogen sich auf die Praxis der simulierten Interpretation, „Playback“ genannt. Ein kollektiver Arbeitsvertrag wurde zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen; in diesem Arbeitsvertrag äußerten die Berufsverbände den Wunsch, daß dem übermäßigen Gebrauch der simulierten Interpretation, „Playback“ genannt, ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Gemäß der Vereinbarung wurde die Verwendung von Begleitbändern und des Playbacks nach dem 31. Dezember 1976 fortgesetzt.

Am 20. und 21. Juni 1984 haben SNAM und SAMUP Klage gegen TF1 und Antenne 2 wegen Nichtbeachtung der diesbezüglich unterzeichneten Verträge und gegen SNEP wegen fehlerhafter Erfüllung ihres Auftrags als Bevollmächtigte eingereicht. Die Verbände beschuldigten die Fernsehgesellschaften, Fernsehsendungen auszustrahlen, die ganz oder teilweise im Playbackverfahren produziert wurden; darin mimen die Sänger zur Begleitung eines handelsüblichen Phonogramms ihre Darbietung oder singen zur Begleitung einer im voraus auf ein sogenanntes Begleitband aufgezeichneten Begleitmusik. Die Gesellschaften FR1 und Antenne 2 sowie SNEP wurden vom Appellationsgerichtshof verurteilt, an den SNAM, den SAMUP und den ADMV (*Association de défense de la musique vivante*) Schadensersatz zu leisten. Der Appellationsgerichtshof hat ebenfalls entschieden, daß SNEP die Haftung für alle Entscheidungen übernehmen muß, die gegenüber den Gesellschaften TF1 und Antenne 2 ausgesprochen werden. Antenne 2 und SNEP haben jeder für sich Einspruch eingelegt, während TF1 Anschlußbeschwerde eingelegt hat; diese wurde nichtsdestoweniger vom Kassationsgerichtshof abgelehnt.

Cass. Civ., erste Zivilkammer, Urteil Nr. 712 P, 11. April 1995. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.



FRANKREICH: Unlauterer Wettbewerb und schädigende Tätigkeit hinsichtlich einer von Antenne 2 ausgestrahlten Sendung

Wegen Nachahmung der von Antenne 2 ausgestrahlten Sendung „La nuit des héros“ hat der Kassationsgerichtshof (Cour de Cassation) TF1 zum Schadensersatz gegenüber Antenne 2 verurteilt. Nach Auffassung des Gerichtshofes stellte die TF1-Sendung „Les marches de la gloire“ eine Schädigung von Antenne 2 dar. Das Gericht hat festgestellt, daß die beiden Fernsehserien auf einem identischen Konzept beruhten und durch die Herstellung eines Vergleichs zwischen den Alltagswerten und dem Sport ähnlich aufgebaut waren. Darüber hinaus war der Schnitt etwa gleich strukturiert; so waren zum Beispiel die Bildsequenzen gleich lang, die musikalische Untermalung ähnlich und die Präsentation des „plateau“ genannten Sendeteils vergleichbar, und dies obwohl die Persönlichkeit der verschiedenen Moderatoren einen unterschiedlichen Ton der jeweiligen Sendung verlangte.

Zudem hatten die beiden Moderatoren der Sendung „Les marches de la gloire“ die Gesellschaft Antenne 2 verlassen, um beim Konkurrenzsender TF1 zu arbeiten. Nach Auffassung des Gerichts hätte die Gesellschaft TF1 sich erkundigen müssen, ob die Verträge der Moderatoren eine Klausel enthalten, die es ihnen verbietet, persönlich Gebrauch von den Themen, den Hauptpersonen oder dem Konzept einer Sendung oder einem ähnlichen Konzept zu machen bzw. Dritten zu gestatten, hiervon Gebrauch zu machen; ferner hätte TF1 sich davor hüten müssen, dasselbe Konzept und dieselben Themen wie die von der Gesellschaft Antenne 2 geschaffenen Themen zu verwenden.

Es handelte sich deshalb sehr wohl um einen Fall unlauteren Wettbewerbs. Antenne 2 verlangte zu Recht, daß das Fehlverhalten, das in der Nachahmung seines Werkes und in der Schädigung seines wirtschaftlichen Wertes bestand, verboten wird. Dabei ging es nicht darum, TF1 daran zu hindern, seine eigene „reality show“ zu produzieren.

Cass. com., 7. Februar 1995; SA Télévision française 1 TF1 ./. SA Antenne 2 u.a. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Gerichte bestätigen, daß Beschwerdeführer bei der Broadcasting Complaints Commission ein direktes Interesse an dem betreffenden Programm haben müssen

Britische Gerichte haben bestätigt, daß Beschwerdeführer bei der Broadcasting Complaints Commission (Rundfunk-Beschwerdeausschuß) ein direktes Interesse an dem betreffenden Programm haben müssen. Eine Wissenschaftlerin, die bei der Arbeit an einem Programm konsultiert worden war, deren Beitrag aber dann nicht verwendet wurde, beschwerte sich bei der Broadcasting Complaints Commission darüber, daß dies zu Fehlern geführt habe, die sie in Mißkredit brächten und ihrer Forschung schadeten, da bekannt sei, daß sie konsultiert worden war. Die Broadcasting Complaints Commission akzeptierte, daß sie über ihre Beschwerde beraten könne, da sie ein direktes Interesse an dem Thema habe, wie es das Rundfunkgesetz von 1990 verlangt. Die BBC als Sender des Programms erwirkte jedoch eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Broadcasting Complaints Commission.

Der High Court schloß sich der Ablehnung der Entscheidung durch die BBC an, da er der Auffassung war, die Beschwerdeführerin habe kein ausreichendes Interesse an dem Thema des Programms.

R v Broadcasting Complaints Commission ex parte British Broadcasting Corporation, (1994) 6 Administrative Law Reports 714.

(Prof. Tony Prosser
School of Law, University of Glasgow)

GESETZGEBUNG

TSCHECHISCHE REPUBLIK: Neues Gesetz zur Regelung der Werbung in den Massenmedien

Das Parlament der tschechischen Republik hat am 9.02.1995 ein Gesetz erlassen, welches Werberegulungen für die Massenmedien enthält.

Neben allgemeinen Werbeverboten und -beschränkungen sowie Regelungen über die Aufsicht und Sanktionen befaßt sich ein Teil des Gesetzes mit der Änderung des Gesetzes Nr. 468 vom 30.10.1991 über Rundfunksendungen. Dieses Rundfunkgesetz der ehemaligen Tschechoslowakei hat in der tschechischen Republik durch das sogen. Annahmegesetz Nr. 4 vom 15.12.1992 seine Gültigkeit beibehalten.

Nach der Novellierung muß Werbung in Rundfunksendungen nunmehr zwischen die Programme eingegliedert werden. Eine Ausnahme gilt für Programme, die aus selbständigen Teilen bestehen und durch Pausen geteilt werden. Während Filme erst nach 45 Minuten unterbrochen werden dürfen, sind Werbeunterbrechungen in Nachrichtensendungen und Kinderprogrammen grundsätzlich unzulässig.

Gesetz Nr. 40 vom 9.02.1995 über die Regulierung der Werbung und über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes Nr. 468/1991 über die Durchführung von Radio- und Fernsehsendungen, In tschechischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.



DÄNEMARK: Neues Urheberrechtsgesetz

Das dänische Parlament hat ein neues Urheberrechtsgesetz verabschiedet, das am 1. Juli 1995 in Kraft getreten ist. Das Gesetz enthält ein systematisch modernisiertes Urheberrecht und ersetzt zwei Gesetze aus dem Jahr 1961 über das Urheberrecht und das Recht an Lichtbildern.

Die Gesetze von 1961 und mehrere spätere Änderungen waren weitgehend aufgrund von Absprachen zwischen den fünf nordischen Staaten entstanden. Auch das neue Gesetz wurde nach Beratungen im Kreis dieser Länder formuliert.

Im Vergleich zu der alten Rechtslage ergeben sich insbesondere folgende Neuerungen:

- Das Gesetz über das Recht an Lichtbildern tritt außer Kraft, und der Schutz von Photographien wird in das Urheberrechtsgesetz eingearbeitet.
- Das nordische System erweiterter kollektivvertraglicher Lizenzen wird ausgebaut und vereinfacht. Neue Anwendungsbereiche sind das Photokopieren in Unternehmen, das Aufzeichnen von Rundfunksendungen für Unterrichtszwecke sowie das Aufzeichnen von Rundfunksendungen für Seh- und Hörbehinderte.
- Das Recht, Kopien für private Zwecke anzufertigen, wird eingeschränkt und gilt nur noch für natürliche Personen.
- Krankenhäuser, Wohnheime, Gefängnisse u.ä. haben freien Zugang zu aufgezeichneten Sendungen zum Zweck der zeitversetzten Aufführung.
- Die rechtliche Stellung visueller Künstler wird gestärkt.
- Ausübende Künstler werden den schöpferischen Künstlern im Schutz grundsätzlich gleichgestellt.
- Es kommen einige neue Bestimmungen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern hinzu.
- Für die Hersteller von Bildaufzeichnungen wird ein neuer Schutz begründet.
- Die allgemeine Dauer des Schutzes von literarischen und künstlerischen Werken (einschließlich musikalischer Werke) wird von 50 auf 70 Jahre nach dem Tode des Künstlers verlängert.

Die Verlängerung der Schutzdauer bedeutet das Wiederaufleben bereits erloschener Rechte. Das Gesetz bestimmt, daß dies für eine nach altem Recht vorgenommene Verwertung oder für nach altem Recht erworbene Rechte keine Konsequenzen hat. Das Kopieren bisher ungeschützter Werke und Aufführungen, das bereits im Gange war, als das neue Gesetz in Kraft trat, kann bis spätestens zum 1. Januar 2000 fortgesetzt werden. So können Verbreitung und Ausstellung ungestört weitergeführt werden, und nur die Vermietung von Werken muß nach neuem Recht erfolgen.

Innerhalb derselben Frist können Rundfunksender ohne Zustimmung der Inhaber der Rechte solche Produktionen und auch ältere Produktionen ausstrahlen, die damals ungeschützte Werke enthalten. Eine ähnliche Bestimmung gilt für die öffentliche Aufführung von Filmen.

Mit dem Gesetz werden drei EG-Richtlinien umgesetzt:

- Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums;
- Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27.09.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung;
- Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte.

Eine englische Übersetzung des Gesetzes wird voraussichtlich in Kürze vom dänischen Kulturministerium herausgegeben.

Gesetz Nr. 395 vom 14. Juni 1995. In dänischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen. Die englische Zusammenfassung wird ebenfalls über die Informationsstelle zu beziehen sein, sobald sie verfügbar ist.

RUSSISCHE FÖDERATION: Regelungen über den Wahlkampf in staatlichen Massenmedien

Die Wahlkommission der Russischen Föderation hat im September die neuen Regelungen über den Wahlkampf in staatlichen Massenmedien der Russischen Föderation gebilligt. Die Regelungen beziehen sich sowohl auf staatliche Radio- und Fernsehanstalten als auch auf periodische Publikationen mit staatlicher Beteiligung. Unter staatlichen Radio- und Fernsehanstalten sind dabei all diejenigen Anstalten zu verstehen, die durch Regierungsbehörden gegründet oder mitgegründet wurden. Als Publikationen mit staatlicher Beteiligung gelten solche, die von staatlichen Stellen gegründet wurden oder zumindestens 25% durch den Bundeshaushalt oder den Haushalt eines Teils der Russischen Föderation finanziert werden. Die Regelungen geben Wahlblocks (*electoral blocks*), Wahlbündnissen (*electoral associations*) und Abgeordnetenkandidaten Anspruch auf Sendezeit im staatlichen Fernsehen. Vorgesehen ist sowohl ein Anspruch auf kostenfreie als auch darüber hinaus ein Anspruch auf kostenpflichtige Sendezeit. Der Anspruch der Wahlblocks und Wahlbündnisse auf kostenlose Sendezeit richtet sich dabei gegen die Anstalten, die die Hälfte oder mehr Teile der Russischen Föderation erreichen, der Anspruch einzelner Kandidaten eines Wahlbezirks richtet sich gegen lokale Anstalten. Der Anspruch auf kostenpflichtige Sendezeit kann gegen alle Anstalten geltend gemacht werden. Die Sendezeit kann auf unterschiedliche Art ausgefüllt werden, jedoch nur zu 10% durch reine Wahlwerbung. Als Wahlwerbung gilt dabei eine Form, die sich spezieller Werbemethoden, beispielsweise des Anpreisens oder des Appells an Gefühle, bedient.

In ähnlicher Form wie gegen die staatlichen Radio- und Fernsehanstalten bestehen auch Ansprüche gegen staatliche periodische Publikationen, diese zum Zwecke der Wahlkommunikation zu nutzen.

Die Einhaltung dieser Regelungen wird von der zentralen Wahlkommission und den Wahlkommissionen der einzelnen Teile der Russischen Föderation überwacht. Hierzu können Expertenrunden gebildet werden, die aus Kommissionsmitgliedern, Journalisten und Juristen bestehen.

Election Regulations for State Television and Radio Companies vom 20.09.1995, veröffentlicht im Post-Soviet Media Law and Policy Newsletter vom 19.10.1995. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Volker Kreutzer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



SPANIEN: Gesetzentwurf über die Kabeltelekommunikation

Der Gesetzentwurf über die kabelgestützte Telekommunikation regelt die Rechtsvorschriften für die kabelgestützte Telekommunikationsdienste und die Kabelnetze und definiert diesen Dienst als Lieferung oder Austausch von Informationen in Form von Bildern, Tönen, Texten, Grafiken oder in Form einer Kombination aus diesen verschiedenen Elementen, die der Öffentlichkeit über die Kabelnetze ins Haus oder an einen anderen Ort geliefert werden.

Das Liefergebiet dieser Dienste wird als Gebietszone definiert, die wenigstens 20 000 und höchstens 1,5 Mio Einwohner umfaßt. Die Gebietsgrenzen werden vom Gemeinderat und der Regierung der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft festgelegt.

Die Verwaltung der Kabeltelekommunikationsdienste wird für jedes der Gebiete neben „Telefónico Espana“ einem einzigen weiteren Betreiber im Wege der öffentlichen Versteigerung zugesprochen. Es können ausschließlich solche Gesellschaften Betreiber des Kabels sein, deren Gegenstand die Lieferung kabelgestützter Telekommunikationsdienste ist und die ihren Sitz in Spanien haben.

Die Lizenzen werden für die Dauer von fünfzehn Jahren erteilt und können für aufeinanderfolgende Zeiträume von 15 Jahren erneuert werden.

Der Konzessionsnehmer kann kabelgestützte Telekommunikationsdienste in seinem Gebiet liefern und die notwendigen Ausrüstungen installieren, selbst oder über Dritte den Inhalt der Programme ausarbeiten und ausstrahlen, sowie die Gebühren der Abonnenten einziehen und das Netz benutzen, entweder für andere Telekommunikationsdienste oder als Träger für solche Dienste, die von Dritten angeboten werden.

Das Gesetz Nr. 31/1987 vom 18. Dezember 1987 über die Telekommunikationsordnung gilt für alle Aktivitäten, die nicht durch das vorliegende Gesetz geregelt werden.

Gesetz 121/000086 Telecomunicaciones por cable; Boletín Oficial de la Cortes Generales, Congreso de los Diputados, 6 de febrero de 1995, Núm. 102-1, S. 1-6.

(Dolors Fenollosa,

Anwältin mit einer Zulassung für das Berufungsgericht, BUFETE MULLERAT y ROCA)

UKRAINE: Gesetzesentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes

Der Oberste Rat der Ukraine hat am 24.04.1995 einen Gesetzentwurf über Änderungen und Zusätze zum Fernseh- und Rundfunkübertragungsgesetz vom 21.12.1993 vorgelegt.

Der Gesetzesentwurf enthält u.a. Neuregelungen für zwei neue Institutionen, den Nationalen Rat für Radio und Fernsehen der Ukraine und das staatliche ukrainische Komitee für Radio und Fernsehen. Durch den Entwurf werden die Kompetenzen des Rundfunkrates erweitert und Vorschriften für das staatliche Komitee für Radio und Fernsehen eingefügt, das durch ein Präsidialdekret vom 3.01.1995 eingerichtet wurde (siehe IRIS 1995-2: 8). Nach dem Entwurf legt der Präsident der Ukraine gemeinsam mit dem Obersten Rat der Ukraine die Grundzüge der staatlichen Rundfunkpolitik fest und schafft die gesetzliche Grundlage für ihre Verwirklichung.

Vorgesehen ist, die Monopolbildung auf dem Gebiet der elektronischen Medien stärkeren Beschränkungen zu unterwerfen und den ausländischen Kapitalanteil an Rundfunkanstalten auf 30% zu begrenzen.

Mit der Ausnahme von speziellen Werbekanälen soll die Werbezeit in Rundfunksendungen auf 15% (bisher 10%) in der Stunde begrenzt werden. Werbeunterbrechungen sind nur einmal alle 45 Minuten (bisher alle 30) zulässig. Programme von weniger als 45 Minuten Dauer und Filme sollen dagegen überhaupt nicht durch Werbesendungen unterbrochen werden.

Gesetzesentwurf über Änderungen und Zusätze zum Ukrainischen Rundfunkgesetz vom 26.04.1995. In Auszügen in englischer Sprache veröffentlicht im Post-Soviet Media Law and Policy Newsletter vom 19.10.1995. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Satellitenfernsehkanaal „für Erwachsene“ von der ITC offiziell verwarnt

Die Independent Television Commission, die britische Fernsehaufsichtsbehörde, beschloß am 19. Oktober, nochmals gegen die Programmgestaltung von Television X – The Fantasy Channel zu intervenieren. Seit Juni 1995 hatte die ITC dem Kanal Orientierungshilfen hinsichtlich der Art seines vorgeschlagenen Dienstes angeboten. Dies wurde als mutmaßlicher Verstoß gegen den *Programme Code* der ITC empfunden.

Das spezifische Problem, das zu der offiziellen Verwarnung führte, war die Übertragung des Films *Requiem for a Vampire* um 2.30 Uhr. Television X zeigte den Film mit den rund sechs Minuten, die die Prüfstelle, das British Board of Film Classification (BBFC), herausgeschnitten hatte, bevor das Video als „ab 18“ zertifiziert wurde. Der *Programme Code* enthält eine absolute Vorschrift, nach der zu keiner Zeit ein Film in einer Version gezeigt werden darf, der die BBFC eine Klassifizierung verweigert hat. Ansonsten schreibt der Code vor, daß die Eignung des Materials für die Übertragung beurteilt werden muß.

Mit der offiziellen Verwarnung wird Television X davon in Kenntnis gesetzt, daß die ITC bei einem weiteren Verstoß gegen den Code Sanktionen in Erwägung ziehen kann. Folgende Sanktionen sind möglich: (a) eine Geldstrafe von bis zu £ 50.000 pro Verstoß, (b) eine Verkürzung der Lizenz der Gesellschaft oder (c) die Einziehung der Lizenz.

Independent Television Commission, Entscheidung vom 19. Oktober 1995. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(David Goldberg

School of Law, University of Glasgow)



SCHWEDEN: Entscheidungen der schwedischen Rundfunkkommission über TV3 und Femman

Die schwedische Rundfunkkommission hat kürzlich in zwei Fällen über die Anwendbarkeit des schwedischen Satellitenrundfunkgesetzes auf schwedische Rundfunkgesellschaften mit Sitz im Ausland entschieden. Einer dieser Fälle betraf TV3. Das schwedische Satellitenrundfunkgesetz gilt für Rundfunkgesellschaften mit Sitz in Schweden. Die Kommission hatte über die Kriterien zu entscheiden, nach denen eine Gesellschaft als „Rundfunkgesellschaft“ zu betrachten ist. Das Gesetz definiert eine „Rundfunkgesellschaft“ als eine Gesellschaft, die das Programm zusammenstellt und verantwortet. Im Fall von TV3 kämen für diese Definition zwei Gesellschaften in Frage: die TV3 Broadcasting Group Ltd (TV3 BG) mit Sitz in Großbritannien, die über eine Sendelizenz der britischen Independent Television Commission (ITC) verfügt, und deren schwedische Tochtergesellschaft TV3 Sverige AB. Der TV3 BG zufolge ist die in Großbritannien ansässige Gesellschaft für die gesamte Programmgestaltung zuständig, wie z.B. für die Planung und den Kauf von Programmen, für alle finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten sowie für die Rechnungstellung und für vertragliche Zahlungen.

Die Rundfunkkommission stellte fest, daß TV3 BG als die Rundfunkgesellschaft im Sinne des schwedischen Satellitenrundfunkgesetzes zu gelten hat. Das Gesetz sei daher nicht anwendbar, und die Rundfunkkommission sei in diesem Fall nicht zuständig.

Der andere Fall betraf den Sender Femman, der der Rundfunkgesellschaft Scandinavian Broadcasting System (SBS) gehört. Die Kommission hatte bereits früher entschieden, daß das schwedische Satellitenrundfunkgesetz nicht auf Femman anwendbar sei, da SBS seinen Sitz in Luxemburg habe. Die Kommission überwacht jedoch gemäß ihrem Auftrag alle Programme, die sich an das schwedische Publikum richten, und berichtet der schwedischen Regierung darüber. In diesem Fall berichtete die Kommission über die Einhaltung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (89/552/EWG) durch Femman. Der Bericht stützt sich auf das Programm von Femman im Zeitraum vom 8. bis 10. Juni 1995. Die Kommission stellte fest, daß Femman gegen die Artikel 10, 11 und 18 der Richtlinie verstoßen habe. So seien einige Werbepausen nicht ohne weiteres erkennbar gewesen, wie es Artikel 10 vorschreibt. Außerdem habe Femman nicht die meisten Werbespots von den anderen Teilen des Programmdienstes getrennt, wie nach Artikel 11 vorgeschrieben; 90 Prozent der Werbespots seien nicht zwischen den Programmen gesendet worden, sondern in die Programme eingefügt gewesen. In Sportsendungen sei die Werbung während der Spiele gesendet worden und nicht in den natürlichen Pausen, wie es nach Artikel 11 erforderlich ist. Mehrere ausgestrahlte Programme, wie z.B. Filme und Nachrichten, seien häufiger durch Werbepausen unterbrochen worden, als nach diesem Artikel zulässig ist. Darüber hinaus sei in einem Fall ein Homeshopping-Programm mit einer Länge von vier Stunden ausgestrahlt worden, was der Rundfunkkommission zufolge einen Verstoß gegen Artikel 18 der Richtlinie darstellt.

Entscheidung SB 435/95 und Bericht Dnr 227/95-52. In schwedischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

UKRAINE/GEORGIEN: Abschlußbericht des Tacis-Projektes „Freie Presse im demokratischen Staat“

Mit dem Abschlußbericht des Projektes „Freie Presse im demokratischen Staat“ legt die Europäische Akademie Berlin nunmehr die Ergebnisse einer von Dezember 1994 bis September 1995 durchgeführten Analyse zur Situation der Medien in der Ukraine und Georgien vor. An dem von der Europäischen Akademie koordinierten Projekt nahm neben Journalistenverbänden und wissenschaftlichen Instituten beider Länder auch das Institut für Öffentlichkeit und Politik, Amsterdam, teil. Eine der Ausgangsüberlegungen war, daß unabhängige Medien als unabdingbarer Bestandteil der Demokratie nicht zuletzt durch Presse- und Mediengesetze geschaffen werden. Der Bericht kommt daher, neben zahlreichen praktischen Vorschlägen, zu dem Ergebnis, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen für die journalistische Arbeit in Georgien und der Ukraine verbessert werden müssen. Insbesondere die Informationsfreiheit in der Gesellschaft müsse gefördert werden, ohne die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu verletzen. Entscheidend sei dabei, daß grundlegende Freiheiten und Rechte vor unabhängigen Gerichten einklangbar seien. Ansatzpunkte hierfür sieht man sowohl in der Verfassung Georgiens als auch im ukrainischen Pressegesetz. Jedoch müßten sich die neu geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen in der Praxis noch bewähren.

Projekt: „Freie Presse im demokratischen Staat“ - Bericht und Schlußfolgerungen, herausgegeben von der Europäischen Akademie Berlin. In deutscher, englischer und russischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Volker Kreutzer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

NIEDERLANDE: Medienbehörde schlägt Aktion gegen RTL vor

In einem Schreiben vom 3. Oktober 1995 hat die niederländische Medienbehörde (Commissariaat voor de Media) ihre Analyse der Fernsehprogramme von RTL4 und RTL5 veröffentlicht. In dem Schreiben an den niederländischen Staatssekretär für Kultur stellt die Medienbehörde fest, eine Anzahl von RTL-Programmen verstoße noch immer gegen die EG-Richtlinie von 1989. Mehrere Programme enthielten Schleichwerbung und wiesen keine klare Trennung zwischen Programm und Werbung auf. Die Medienbehörde, die bereits 1992 und 1993 zu ähnlichen Ergebnissen gekommen war, und RTL interpretieren einige Bestimmungen der Richtlinie sehr unterschiedlich. Die Behörde empfiehlt der Regierung jetzt, sich an die Luxemburger Behörden zu wenden und sie zu bitten, gegen RTL tätig zu werden.

Schreiben vom 3. Oktober 1995, Az. DZ/4066/tv. In niederländischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.



DEUTSCHLAND: Eckpunktepapier der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten zu DVB

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat auf einer ihrer letzten Tagungen am 11. Juli 1995 gemeinsame Eckwerte zur bundesweiten Einführung von digitalem Fernsehen und Multimedia-Diensten - Digital Video Broadcasting (DVB) - vorgestellt.

Nach einer kurzen Einführung in die technischen Möglichkeiten von DVB widmet sich das umfangreiche Informationspapier vor allem der Frage des rechtlichen Handlungsbedarfs. In zwei Teilen wird dabei zwischen den empfohlenen gesetzlichen Regelungen und Verhaltensempfehlungen für die Anlaufphase von DVB unterschieden. Der digitale Hörfunk (Digital Audio Broadcasting -DAB) wird ausgeklammert, da dieser Technologie nach Erwartung der Landesmedienanstalten nur periphere Bedeutung zukommt.

Die DLM spricht sich zunächst für eine bundesweite Einführung von DVB und gegen regional begrenzte Projekte aus, da sowohl alle technischen als auch wirtschaftlichen Faktoren für eine bundesweite Einführung sprächen.

Dann wendet sich das Papier den rundfunk- und medienrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung von DVB zu. Urheberrecht und Datenschutz werden dabei ausgeklammert.

Entscheidend ist nach Ansicht der DLM, daß der klassische Ansatz des Rundfunkrechts - bei knappen Übertragungsressourcen denjenigen Anbieter auszuwählen, der am meisten zur Vielfalt des Programms beiträgt - mit der Einführung von DVB hinfällig wird.

Erhalten bleiben aber die Aufgaben der Sicherung des Zugangs zum Rundfunk und der Verhinderung einer vorherrschenden Meinungsmacht.

In Zukunft würden Presse-, Medien-, Telekommunikations- und Rundfunkrecht sich einander annähern, während sich Kartell- und Rundfunkrecht wie bisher ergänzen.

Bedeutsam werde auf der Ebene der Zulassung der Rundfunkbegriff: Teleshopping-Sendungen, jedenfalls solche ohne unterhaltende Elemente, und Datendienste (auch Multimedia) seien nicht notwendigerweise als Rundfunk anzusehen und daher nicht unbedingt zulassungspflichtig; beide sollten jedoch überwacht werden.

Auf der Ebene der Kapazitätsverteilung bleibe angesichts der mittelfristig sinkenden Sonderstellung der Rundfunknetze innerhalb der Kommunikationsnetze die Regelungsaufgabe, die Priorität der für die öffentliche Meinungsbildung zentralen Informationsdienste in den Kommunikationsnetzen zu sichern.

Auf der -neuen - Ebene des Service Providers (Orientierung und Subscriber Management) gelte es, anstelle der Einzelkanalbelegung durch die Landesmedienanstalten, durch Deregulierung wirtschaftliche Spielräume zu eröffnen, unter Rahmenbedingungen, die durch öffentliche Interessen gerechtfertigt seien.

Auf der Betriebsebene der Netze bedürfe es, angesichts des spätestens ab 1998 wegfallenden Monopols der Telekom, regulierender Vorschriften mit unterschiedlicher Regulierungsdichte je nach der Bedeutung der Netze für die Meinungsbildung.

Schließlich sei es auch erforderlich, die immer wichtiger werdenden Programmquellen rechtlich zu regeln.

Die rechtliche Bewältigung dieser Phänomene könne langfristig nur durch ein eigenes Kommunikationsrecht erfolgen. Kurz- bzw. mittelfristig gelte es, einen integrierten medienrechtlichen Ansatz zu finden, der einerseits obsolet gewordene Zugangsbeschränkungen abbaue und andererseits medienrechtliche Kontrollmechanismen auf den bisher noch nicht geregelten Ebenen aufbaue. Dafür komme es infolge der Kompetenzprobleme auch auf eine neue Zusammenarbeit von Bund und Ländern an.

Das Zulassungsverfahren sollte sich künftig auf die Prüfung beschränken, ob es Gründe gebe, die der Veranstaltung von Rundfunk entgegenstünden; dabei bedürfe es dringend neuer wirksamer Kriterien für eine medienrechtliche Konzentrationskontrolle.

Weiter müsse der Gesetzgeber Rahmenbedingungen für Service Provider schaffen, die chancengleichen Zugang zum Rundfunk sicherten und jedem Bürger das vollständige Angebot zugänglich machten, insbesondere durch ein Verbot sogenannter Zwangspakete.

Der Gesetzgeber habe außerdem Regelungen für den Netzbetrieb zu erlassen; weiter als bisher bei der Telekom aber engmaschig genug, um für die Öffentlichkeit relevante Informationen allgemein zugänglich zu machen.

Auch der Zugang aller Interessenten zu den Programmquellen sei durch rechtliche Regulierung zu gewährleisten. Den Landesmedienanstalten komme insoweit die Aufgabe zu, bis zum Tätigwerden des Gesetzgebers im Dialog mit den Unternehmen einen Rahmen zu schaffen. Kurzfristig bedeute dies, für ein bundeseinheitliches System von Set-Top-Boxen und Conditional-Access-Systemen zu sorgen sowie einheitliche Standards für (als Programme anzusehende) Navigationssysteme zu entwickeln. Zwangspakete von Programmen sollten verboten werden. Empfohlen wird die Gründung regionaler Kabelgesellschaften.

Zur Vermeidung des aktuellen Zulassungsproblems, der Beschränkung auf je zwei Programme pro Anwender, wird von der DLM die Anwendung europäischen Rechts erwogen: DVB-Unternehmen sollten für eine Übergangszeit auf der Grundlage ausländischer Zulassungen tätig werden, auch wenn sie ihre Niederlassung in Deutschland hätten; europarechtlich sei dies legitim.

Eckwertepapier „Bundesweite Einführung von digitalem Fernsehen und Multimedia-Diensten - Digital Video Broadcasting (DVB)-Wo kann dereguliert werden ? Wo sind neue Regelungen notwendig?“, 39 S. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Christoph Selzer,
Institut für europäisches Medienrecht - EMR)

Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

FRANKREICH: Studie über Gewalt im Fernsehen

Die französische Medienbehörde, der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA), hat eine Studie über Gewalt im Fernsehen veröffentlicht. Die Studie mit dem Titel „La Représentation de la violence dans la fiction à la télévision en France“ ist das Ergebnis einer Analyse der Programme von TF1, France 2, France 3 und M6 im April 1994. Danach werden in jeder Sendestunde im Fernsehen durchschnittlich 2,09 Sequenzen mit „kriminellen Handlungen“ und 9,5 Gewaltakte (Verbrechen und Aggression) gezeigt. Die Studie ergab, daß 40 Prozent der Verbrechen und Gewaltakte auf M6 zu sehen sind, auf den kommerziellen Kanälen insgesamt sogar 70 Prozent. Der CSA weist darauf hin, daß für diese Zahlen speziell amerikanische Serien auf diesen Kanälen verantwortlich sind.

La représentation de la violence dans la fiction télévisée en France - Une semaine de programmes de fiction examinés à la loupe, La Lettre du CSA, Oktober 1995, n° 73: 1-4.



WIPO: Zusammenfassung der Septembergespräche über ein mögliches Berner Protokoll und ein mögliches neues Instrument

In IRIS 1995-4: 5-6 wurden die Dezembergespräche des Expertenausschusses über ein mögliches Protokoll zur Berner Übereinkunft und die Gespräche über das mögliche neue Instrument zum Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern zusammengefaßt. Auf diese Gespräche folgten im vergangenen September weitere Sitzungen, bei denen über Vorschläge der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und Australiens gesprochen wurde. Während der Sitzungen wurde entschieden, daß die Arbeit der zwei Expertenausschüsse (zu dem Protokoll und zu dem neuen Instrument) aus Effizienzgründen möglichst kombiniert werden solle. Eine klare Unterscheidung sei jedoch beizubehalten.

Fortschritte beim Berner Protokoll

Im Hinblick auf *Computerprogramme* und *Datenbanken* entschied der Ausschuß, daß die Vorschläge der EU und der USA in einen Vertragsentwurf eingefügt werden könnten.

Die Abschaffung von *Zwangslizenzen zur Übertragung von Werken der Musik auf Tonträger* verursacht noch Schwierigkeiten. Einige Regierungen sehen Probleme mit der Störung etablierter Geschäftspraktiken voraus. Das Thema bleibt auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung. In der Zwischenzeit werden die Regierungen die möglichen Schwierigkeiten in kurzen Papieren darstellen.

Obwohl sich alle Delegationen im Dezember auf die Abschaffung von *Zwangssendelizenzen* geeinigt hatten, konnte bei der Abschaffung von *Zwangslizenzen für die Wiederübertragung einer Sendung per Kabel* keine Einigung erzielt werden. Die bestehenden Geschäftspraktiken könnten Schwierigkeiten verursachen. Der Vorschlag zur völligen Abschaffung bleibt auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Ausschusses.

Bei der Normalisierung der *Schutzdauer für Lichtbildwerke* werden die Vorschläge der EU und Australiens in einen Vertragsentwurf übernommen.

Ebenfalls auf der Tagesordnung bleibt wegen der digitalen Übertragung das Thema der *Weitergabe an die Öffentlichkeit*.

Fortschritte bei dem neuen Instrument

Hinsichtlich der *wirtschaftlichen Rechte ausübender Künstler* fand der EU-Vorschlag für Reproduktionsrechte und exklusive Rechte zur Genehmigung der Ausstrahlung, der Weitergabe an die Öffentlichkeit und der Fixierung ihrer Live-Aufführungen starke Unterstützung. Die USA wollten die Rechte ausübender Künstler allein auf die Möglichkeit beschränken, bestimmte Handlungen zu verhindern. Darüber hinaus sollen nach dem Willen der USA die Rechte auf Aufführungen auf einem Tonträger beschränkt sein. Die EU wollte die Bestimmungen auf audiovisuelle ausübende Künstler ausweiten. Es wurde keine Einigung gefunden, und das Thema bleibt auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Eine Bestimmung zu den *Urheberpersönlichkeitsrechten* wurde sehr unterstützt, wird aber von den USA nur dann akzeptiert, wenn sie Artikel 6bis der Berner Übereinkunft folgt und wenn der Verzicht auf die Urheberpersönlichkeitsrechte möglich ist.

Fortschritte beim Berner Protokoll und bei dem neuen Instrument

Ein *Verbreitungsrecht* wurde nach wie vor stark unterstützt. Die meisten Regierungen konnten einem Importrecht, wie es die USA unterstützen, nicht zustimmen. Das Thema bleibt auf der Tagesordnung.

Ein *Vermietungsrecht* wurde allgemein für Werke aller Kategorien unterstützt, obwohl einige Regierungen das Vermietungsrecht auf eine begrenzte Zahl von Kategorien beschränken wollen.

Die USA vertraten die Auffassung, daß der Ausschuß die Anerkennung eines *Rechts auf digitale Übertragung* oder ein *Recht auf Verbreitung durch Übertragung* in Erwägung ziehen solle. Diese Vorschläge trafen auf heftigen Widerspruch. Das Thema muß noch weiter untersucht werden und bleibt daher auf der Tagesordnung. Auch der mögliche Schutz *nicht-originaler Datenbanken* sowie die *Durchsetzung von Rechten* bleiben auf der Tagesordnung. Die *nächste Sitzung* des Ausschusses wird im *Februar 1996* stattfinden. Für diese Sitzung sind die in den Ausschüssen vertretenen Staaten aufgerufen, weitere Vorschläge zu machen. Wenn diese Arbeit ausreichende Fortschritte macht, findet im *Juli 1996* eine *abschließende Konferenz* über die Verträge statt; die Arbeit an den Vorschlägen hat an Schwung gewonnen.

DEUTSCHLAND: Regierungschefs einigen sich über Neuregelung der Medienkonzentrationskontrolle

Das bisher in Deutschland geltende Beteiligungsmodell zur Kontrolle der Meinungsmacht privater Rundfunkveranstalter soll von einem Zuschaueranteilsmodell abgelöst werden. Auf ihrer Klausurtagung Mitte Oktober einigten sich die Regierungschefs der 16 Bundesländer auf die Eckpunkte des neuen Konzentrationsmodells. Bislang bestand in Deutschland der Zwang zu Anbietergemeinschaften. Dabei konnte ein Veranstalter nur dann zugelassen werden, wenn keiner der Beteiligten 50 oder mehr Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile besaß. In Zukunft soll nun auch eine 100%ige Beteiligung an einem Veranstalter möglich sein. Um die Meinungsmacht zu beschränken, wird angestrebt, den Marktanteil eines Veranstalters auf 30% zu begrenzen. Als Grundlage für die Errechnung dieser Quote ist der erreichte Zuschaueranteil vorgesehen. Aber auch der vom Bundesland Schleswig-Holstein favorisierte Marktzugangsansatz soll geprüft werden. Noch nicht endgültig geklärt ist die Definition des relevanten Marktes. Es ist jedoch davon auszugehen, daß eine Unterscheidung zwischen Voll- und Spartenprogrammen nicht stattfinden wird. Bei der Beurteilung, ob die Obergrenze von 30% erreicht ist, sollen auch die Einflüsse auf verwandte Märkte berücksichtigt werden. Welche vielfaltssichernden Elemente eingesetzt werden können, wenn die Obergrenze überschritten wird, ist noch in der Diskussion.

Auch das Zulassungsverfahren für bundesweit verbreitete Programme soll modifiziert werden. So ist vorgesehen, daß die Landesmedienanstalten Zulassungsanträge in Zukunft an eine neu zu schaffende Konzentrationsermittlungskommission (KEK) weiterleiten müssen. Diese soll nach einer Prüfung eine Empfehlung zu konzentrationsrechtlichen Fragen aussprechen. Von dieser Empfehlung der KEK kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Landesmedienanstalten abgewichen werden. Auf die Zulassung lokaler, regionaler und landesbezogener Veranstalter hat die geplante Neuregelung keinen Einfluß.

Nach Auffassung der „Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland“ können die Aufgaben, die nach der geplanten Neuregelung der KEK wahrgenommen werden sollen, durchaus auch von der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) erfüllt werden. Neue Bürokratien ließen sich auf diese Weise vermeiden. Voraussetzung sei jedoch, daß man die ALM mit den hierzu notwendigen sachlichen und rechtlichen Instrumentarien ausstatte.

(Volker Kreutzer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC vergibt Lizenz für Channel 5

Die Independent Television Commission (ITC) gab am 27. Oktober bekannt, daß die Lizenz für Channel 5 an Channel 5 Broadcasting Limited vergeben worden sei. Die Channel-5-Lizenz gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren. Der Dienst muß bis zum 1. Januar 1997 in mindestens zwei Sendegebieten aufgenommen werden, in denen jeweils mindestens eine Million Zuschauer erreicht werden. Channel 5 Broadcasting hat vor, den Dienst in allen relevanten Gebieten gleichzeitig aufzunehmen. Je nach den abschließenden Frequenzklärungen wird Channel 5 maximal rund 70 Prozent der britischen Bevölkerung erreichen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Aufsichtsbehörde veröffentlicht Antwort auf Pläne der Regierung für das digitale terrestrische Fernsehen

Die britische Fernsehaufsichtsbehörde, die Independent Television Commission, hat ihre Antwort auf die Pläne der Regierung für das digitale terrestrische Fernsehen veröffentlicht. Sie stellt das zweistufige Lizenzsystem in Frage, bei dem für Mehrfachbetreiber und Sender unterschiedliche Lizenzen vergeben werden sollen. Statt dessen empfiehlt sie die Vergabe von Lizenzen, die beide Tätigkeiten abdecken und es ihren Inhabern erlauben, Kapazitäten zu Bedingungen, die von der ITC zu genehmigen sind, im Wege von Unterlizenzen weiterzugeben. Die Lizenzen sollten auf der Grundlage der vorgeschlagenen Investitionen und der vorgeschlagenen Vielfalt der Programmdienste vergeben werden. Ferner solle die Regierung sich eindeutig zur letztendlichen Beendigung der Analogübertragungen verpflichten.

Hinsichtlich des Zugangs sollten erfolgreiche Bewerber zur Zusammenarbeit verpflichtet werden, um sicherzustellen, daß der Zugang mit einer einzigen Set-Top-Box möglich ist. Bedingter Zugang und Teilnehmersysteme sollten von der ITC lizenziert und reguliert werden.

Digital Terrestrial Broadcasting: ITC Response to the Government's Proposals. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH: BBC antwortet auf Vorschläge der Regierung für den digitalen terrestrischen Rundfunk

Im August 1995 gab die britische Regierung ihre Vorschläge für den digitalen terrestrischen Rundfunk bekannt (siehe IRIS Nr. 8, S. 13). Darauf hat die BBC nun geantwortet, sie sei aufgrund ihrer Produktionsmöglichkeiten und ihres Archivs in der richtigen Position, um als Katalysator zu wirken, Investoren und andere Diensteanbieter anzulocken und hochwertige britische Programme für die neuen Übertragungssysteme zu entwickeln. Dazu müsse die Regierung jedoch ein offenes digitales Umfeld schaffen, das den Diensteanbietern zu angemessenen und vernünftigen Bedingungen Zugriff auf bedingten Zugang und Teilnehmerdienste auf allen digitalen Übertragungssystemen gewährleistet, und weiterhin den universellen Zugang zu den gebührenfinanzierten Diensten der BBC garantieren. Sender und Senderkonsortien sollten direkt als Mehrfachbetreiber lizenziert werden, und für das digitale terrestrische Fernsehen solle ein einziger Standard für den bedingten Zugang entwickelt werden. Es solle eindeutig verlangt werden, daß Übertragungsbetreiber landesweit zu empfangen sind, und die Übertragung solle vom Angebot getrennt sein und der Erfordernis eines gemeinsamen Trägers unterliegen. Die politisch kontroverseste Forderung der BBC ist, daß ein Zeitplan für die Abschaltung der bestehenden analogen Übertragung aufgestellt werden solle. Der universelle Zugang zu gebührenfinanzierten Diensten der BBC solle dadurch garantiert werden, daß diese von kabelgestützten Systemen übertragen und von Satellitenempfangsboxen mit bedingtem Zugang angeboten werden müßten.

Britain's Digital Opportunity: The BBC's Response to the Government's Proposals for Digital Terrestrial Broadcasting. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Prof. Tony Prosser
School of Law, University of Glasgow)

Empfehlungen zur audiovisuellen Piraterie bei digitalen Videoausstrahlungen

Das europäische Projekt Digital Video Broadcasting (DVB) empfiehlt der Europäischen Union, eine Richtlinie zur Bekämpfung der audiovisuellen Piraterie bei digitalen Videoausstrahlungen zu verabschieden. Aufgrund eines Berichts seiner Arbeitsgruppe zur Gesetzgebung gegen die Piraterie hat das DVB-Projekt festgestellt, daß eine solche Richtlinie sich an der Empfehlung des Europarats orientieren könne, die einen rechtlichen Schutz für verschlüsselte Fernsehdienste vorsieht. Die 1991 verabschiedete Empfehlung (Nr. R(91)14, 27. September 1991) verbietet – mit strafrechtlichen, administrativen und zivilrechtlichen Sanktionen bewehrt – die rechtswidrige Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Bewerbung und den Besitz von Decodiergeräten sowie die Verkaufsförderung und Werbung für diese. Der Lenkungsausschuß des DVB-Projekts erklärte, im Rahmen einer Reihe von Maßnahmen zum bedingten Zugang, die im September 1994 verabschiedet wurden, sei eine geeignete Gesetzgebung gegen die Piraterie eine notwendige Ergänzung zu den technischen Sicherheitsvorkehrungen. Die Arbeitsgruppe zur Gesetzgebung gegen die Piraterie wurde im Mai 1994 gegründet, um spezifische Empfehlungen hinsichtlich der rechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der audiovisuellen Piraterie auszusprechen. Die Empfehlungen des DVB-Projekts, die von dessen Lenkungsausschuß am 7. März 1995 verabschiedet wurden, sind ein Element der Beratung für öffentliche Stellen, darunter auch die Europäische Kommission, über die erforderlichen Regelungen zur Förderung der Zielsetzungen des DVB-Projekts.

Digital Video Broadcasting; Recommendations of the European Project - Digital Video Broadcasting: Antipiracy Legislation for Digital Video Broadcasting, DVB document A006, June 1995. In englischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.



FRANKREICH: Informelle Besprechung CSA/Sendeunternehmen zur Berichterstattung über terroristische Akte

Am 7. September 1995 fand in den Räumen der zentralen französischen Medienaufsichtsbehörde CSA (Conseil Supérieur de l'Audiovisuel) in Paris eine informelle Besprechung zur Berichterstattung über terroristische Akte in Radio- und Fernsehsendungen statt. Anlässlich der Welle terroristischer Attentate, die Frankreich seit dem Bombenanschlag vom 25. Juli 1995 in Atem hält, hatte der Präsident des CSA die verantwortlichen Redaktionsleiter der wichtigsten Sendeeunternehmen des audiovisuellen Sektors zu dieser Unterredung geladen. Im Rahmen dieses Meinungsaustausches erinnerte er die versammelten Redaktionsleiter daran, daß dem CSA die Aufgabe obliege, eine wahrheitsgemäße Berichterstattung zu gewährleisten. Darüber hinaus forderte er die Sendervertreter zur höchstmöglichen Wachsamkeit auf, und hielt sie an, sich im Interesse der Allgemeinheit strikt an folgende Grundregeln der Berichterstattung zu halten:

1. Sorgfalt bei der Auswahl und Kennzeichnung der Informationen
2. Rücksichtnahme auf laufende Ermittlungen
3. Schutz der Opfer und Zeugen der Attentate
4. Vorrang der Objektivität der Berichterstattung vor Emotionalität
5. Angemessenheit des zeitlichen und räumlichen Umfangs der Berichterstattung im Verhältnis zu anderen Tagesnachrichten
6. Vermeidung von Ungenauigkeiten durch Reduzierung der Live-Berichterstattung.

Wesentliches Ziel dieser Grundregeln ist es, die durch die Vielzahl der terroristischen Akte stark verunsicherte Öffentlichkeit durch eine sachliche Berichterstattung über solche Anschläge zu unterrichten. Es soll somit ein Wettbewerb der einzelnen Sender um eine möglichst spektakuläre und dramatische Präsentation der Ereignisse verhindert werden, indem so weit wie möglich auf subjektive Nachrichtenelemente, wie zum Beispiel Augenzeugenberichte und Live-Schaltungen an den Ort des Anschlags, verzichtet wird. Auch soll der zeitliche und räumliche Umfang der Berichterstattung im Verhältnis zu anderen Tagesnachrichten gewahrt bleiben, damit die Urheber der terroristischen Akte aus ihren Straftaten keinen Gewinn, im Sinne einer überproportionalen Medienpräsenz, ziehen können.

Nicht zuletzt sollen Personen, die von den Anschlägen unmittelbar betroffen sind oder als Zeugen beteiligt waren, nicht durch Fernsehberichte bloßgestellt werden, da dies sowohl für ihre persönliche Sicherheit, als auch für die laufenden Ermittlungen gefährlich sein könnte.

In ersten schriftlichen Stellungnahmen begrüßten die verantwortlichen Redaktionsleiter die Initiative des CSA und bekundeten die Bereitschaft, ihre Berichterstattung an den Vorgaben der Behörde auszurichten.

Terrorisme et information : un échange de vues CSA/Diffuseurs, La Lettre du CSA, Oktober 1995, n° 73: 5 - 6.

(Bernhard Gemmel,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

FRANKREICH: CSA schlägt eine Änderung der Regeln für die Präsidentschaftswahlen vor

Die Organisation und der Ablauf des Präsidentschaftswahlkampfes in zwei Wahlgängen, von denen der erste am 23. April, der zweite am 7. Mai stattgefunden hat, waren Anlaß für die Veröffentlichung eines Berichts, in dem der Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA) die Behörden auf die Gelegenheit zur Überarbeitung bestimmter Rechtsvorschriften aufmerksam macht.

Der CSA regelt die Vorschriften über die Bedingungen für die Produktion, die Programmplanung und die Ausstrahlung der Wahlsendungen, welche die nationalen Programmanstalten produzieren, in ihrem Programm vorsehen und ausstrahlen müssen. Für die Dauer der Wahlkämpfe spricht der CSA Empfehlungen aus, die an die Nutzer der gesetzlich zugelassenen audiovisuellen Kommunikationsdienste gerichtet sind (siehe IRIS 1995-5:8 und IRIS 1995-6:7).

Der CSA hat zahlreiche Vorschläge zur Überarbeitung der Rechtsvorschriften für den Präsidentschaftswahlkampf vorgelegt. Ohne erneut auf die Grundsätze oder den Geist der Gesetzestexte über den Wahlkampf einzugehen, hält der Rat eine Überprüfung der konkreten Anwendungsmodalitäten für notwendig. Die Vorschläge beziehen sich im wesentlichen auf das Dekret vom März 1964, welches vorschreibt, die Kandidaten in den Informationsprogrammen der nationalen Programmgesellschaften und der audiovisuellen Kommunikationsdienste, die berechtigt sind, Erklärungen und Schriften der Kandidaten zu reproduzieren und zu kommentieren und die Kandidaten vorzustellen, gleich zu behandeln. Die Vorschläge beziehen sich in erster Linie auf:

- die Organisation des offiziellen Wahlkampfes im Fernsehen: über die gewährte Sendezeit könnte die Regelungsinstanz im Rahmen einer Anhörung der Kandidaten, die unter der Aufsicht der *Commission nationale de contrôle* und des *Conseil Constitutionnel* durchgeführt wird, selbst entscheiden. Die Vorschriften, die die Bedingungen für die Teilnahme von Personen regeln, die keine Kandidaten sind, könnten gestrichen werden;
- was die Fristen für die Veröffentlichung der Kandidatenliste angeht, würde der Grundsatz der Gleichbehandlung ab dem Zeitpunkt der offiziellen Veröffentlichung dieser Liste zur Anwendung kommen;
- die Einschränkung des Gleichheitsgrundsatzes für die Dauer des offiziellen Wahlkampfes, was die Informationsprogramme angeht,;
- die Einbeziehung der Debatte des zweiten Wahlgangs in die Sendungen über den offiziellen Wahlkampf;
- die Genehmigung für alle audiovisuellen Kommunikationsdienste, die einen entsprechenden Antrag stellen, Sendungen des offiziellen Wahlkampfes ganz oder teilweise unter der Aufsicht des CSA in das Programm zu übernehmen.

Élection présidentielle et télévision : un cadre juridique à revoir, La Lettre du CSA, Oktober 1995, n° 73: 7-10.

KALENDER

EC Audiovisual Law

4. Dezember 1995, London
Veranstalter: IBC Legal Studies and Services Limited, Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London W1N 8JX, Tel: +44 171 637 43 83

Copyright and Multimedia

6.-7. Dezember 1995, Paris
Veranstalter: Observatoire des Industries du Multimedia, 320 rue Saint-Honoré, 75001 Paris, Tel: +33 1 44 55 38 50

Conditional Access for Pay TV & Electronic Programme Guides

7-8 Dezember 1995, London
Anmeldung: IIR, Tel: +44 171 915 50 00, Fax: +44 171 915 50 56

Securing Film Finance

11. Dezember 1995, London
Veranstalter: the Entertainment Forum/Hawksmere plc, 12-18 Grosvenor Gardens, London SW1W 0DH, Tel: +44 171 824 8257

Managing label risk as part of your cross-border media strategy

12. Dezember 1995, London
Veranstalter: IBC Legal Studies and Services Limited, Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London W1N 8JX, Tel: +44 171 637 43 83

Les mardis de l'Audiovisuel Cycle de conférences sur le droit de l'audiovisuel européen

Themen:
12. Dezember 1995 - Genevieve Toussaint: "Les obligations de diffusion des chaînes de télévision sur le réseau câblé et la réglementation communautaire"
16. Januar 1996 - Jörn Pipkorn: "La Commission européenne et l'application de la Convention européenne. Incidences sur la liberté d'expression."
13. Februar 1996 - Valérie Castille: "La directive télévision sans frontières. Evolution et synthèse des négociations."
Place: Institut d'Etudes européennes: Avenue F.D.

Roosevelt, 39 - CP172, Séminaire III, B-1050 Brussels
Veranstalter: Université Libre de Bruxelles (UBL); Centre de droit de l'information et de la communication de la faculté de droit in collaboration with Institut d'études européennes.
Ameldung: Jeanne De Ligne; Institut d'Etudes européennes; Avenue F.D. Roosevelt 39; B-1050 Brussels, Tel: +32 2 6503093

Information meeting for non-governmental organisations on intellectual property

15. Dezember 1995, Genf
Veranstalter: WIPO, the World Intellectual Property Organisation, 34 chemin des Colombettes, CH-1211 Geneva 20, Tel: +41 22 730 9111

Home shopping: the new technologies and opportunities

23.-24. January 1996, London
Veranstalter: IBC Technical Services Ltd, Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London W1N 8JX, Tel: +44 171 453 2069

VERÖFFENTLICHUNGEN

Barendt, E M. Bate, S.
Dickens, J. Michael, J.-
The Yearbook of media and entertainment law.- London : Clarendon Press, 1995.

Bortloff, Nils.-
Der Tonträgerpiraterieschutz im Immaterialgüterrecht.- Baden-Baden : Nomos, 1995, 248 S.- ISBN 3-7890-3908-X.- 74 DM.

Ciresa, Meinhard.-*Handbuch der Urteilsveröffentlichung.*- (Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht, Bd.16).- Wien : Manz, 1995, 333 S.- ISBN 3-214-077140-7

Congdon, Tim at ali.-
The cross media revolution: ownership and control -

London : John Libbey, 1995. - 72p.-ISBN 0-86196-545-0

Ernst, Stefan.- *Urheberrecht und Leistungsschutz im Tonstudio.*- Baden-Baden : Nomos, 1995, 225 S.- ISBN 3-7890-3727-3.- 58 DM.

Esser-Wellié, Michael.-
Das Verfassungs- und Wirtschaftsrecht der Breitbandkommunikation in der Vereinigten Staaten von Amerika.-Baden-Baden : Nomos, 1995, 266 S.- ISBN 3-7890-3750-8.-88 DM.

Grossmann, Cornelius.-
Die Schutzfähigkeit von Bearbeitungen gemeinfreier Musikwerke.- Baden-Baden : Nomos, 1995, 120 S.- ISBN 3-7890-3713-3.- 38 DM.

Gurnsey, J.-*Copyright theft* .- London : Aslib, 1995, 196p.- ISBN 0-566-07631-4

Haarscher, G. ;Libois, B. (ED.).- *Les médias entre droit et pouvoir : redéfinir la liberté de la presse* .- (Philosophie politique et juridique)..- Bruxelles : Ed. de l'Université de Bruxelles, 1995, 125p.- ISBN 2-8004-1101-5

Rehbinder, Manfred.-
Beiträge zum Urheber- und Medienrecht.- Baden-Baden : Nomos, 1995, 284 S.- ISBN 3-7890-3774-5.- 78 DM.

Wacks, R. *Privacy and press freedom.* - London : Blackstone Press, 1995.

Weßling, Bernhard.-
Der zivilrechtliche Schutz gegen digitales Sound-Sampling.- Baden-Baden : Nomos, 1995, 232 S.- ISBN 3-7890-3670-6.- 60 DM